

Mitteilungsvorlage	Vorlage Nr.: 00/206/2022 Datum: 23.05.2022 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in:Ulrich Lindhorst		
	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021		
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr	20.06.2022	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	21.06.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	07.07.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2021 sind die aus der beigefügten Aufstellung ersichtlichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geleistet worden.

Mit der Einführung des NKR wurden vielfältige Budgetierungs- und Deckungsmöglichkeiten geschaffen. Dies hat zur Folge, dass die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht mehr anhand der Haushaltsansätze einfach ermittelt werden können. Sämtliche Aufwendungen (Auszahlungen) einschließlich der Haushaltsreste sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge (-einzahlungen) berechtigen innerhalb eines Budgets zu Mehraufwendungen (-auszahlungen). Dem Grunde nach treten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur noch dann auf, wenn sich das Gesamtergebnis eines Budgets verschlechtert.

Sofern die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen den Betrag von 10.000,- € nicht überschritten haben, wurden sie mit Zustimmung des Bürgermeisters geleistet. Hierüber ist der Rat spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. Die nicht unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 10.000,- € bedürfen nach § 117 i. V. m. § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG der Zustimmung des Rates (im Jahr 2021 keine zustimmungsbedürftigen).

Der Anteil der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen an der Gesamtsumme der Aufwendungen/Auszahlungen ist mit 0,66 % im Ergebnishaushalt und 0,27 % bei den Investitionen im Finanzhaushalt wiederum sehr gering.